



Ansprechpartner Hermann Froehlingsdorf  
Telefon 02261 7010301  
Telefax 02261 7010222  
E-Mail Hermann.Froehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 06.03.2023  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-73-077

## Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,  
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine  
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Bergisches Land auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

### Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Morsbach  
Kreis: Oberbergischer Kreis  
  
Gemarkung: Morsbach  
Flur: 47  
Flurstücke: 172 und 173  
mit einer Größe von: 13.900 m<sup>2</sup>  
  
zur Änderung der Nutzungsart in: Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.



Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht, unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen.

### **Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung**

Mit der Erstaufforstung findet gleichzeitig eine Waldmehrung und eine ökologische Aufwertung des Standortes, von einer ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu einer Waldfläche mit standortgerechten, vorwiegend bodenständigen Laubbaum- und Straucharten statt, wodurch die vielfältigen Funktionen, wie u.a. etwa die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, gefördert werden können.

Die Prüfung des Standorts hat zudem ergeben, dass durch das Vorhaben in Form einer Erstaufforstung, aufgrund seiner geringen Flächengröße im Allgemeinen keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind, weil auch die bestehenden Restriktionen des Landschaftsschutzes nicht entgegenstehen, bzw. eingehalten werden können.

Des Weiteren liegen auch keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, sodass hier gem. § 7 (2) UVPG, demnach auch keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist, gemäß § 5 Abs. 3 UVPG, nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Frühlingsdorf

